

Vernehmlassung zur Individualbesteuerung: Vergleich der Gesetzesbestimmungen

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer			
Art. 3 Abs. 5 zweiter bis fünfter Satz DBG	Art. 3 Abs. 5 zweiter bis fünfter Satz 5 ... Ist der Steuerpflichtige an mehreren Orten heimatberechtigt, so ergibt sich die Steuerpflicht nach dem Bürgerrecht, das er zuletzt erworben hat. Hat er das Schweizer Bürgerrecht nicht, so ist er am Wohnsitz oder am Sitz des Arbeitgebers steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder im Sinne von Artikel 9.	Art. 3 Abs. 5 zweiter bis fünfter Satz 5 ... Ist die steuerpflichtige Person an mehreren Orten heimatberechtigt, so ergibt sich die Steuerpflicht nach dem Bürgerrecht, das sie zuletzt erworben hat. Hat sie das Schweizer Bürgerrecht nicht, so ist sie am Wohnsitz oder am Sitz des Arbeitgebers steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf die Kinder unter elterlicher Sorge nach Artikel 9. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Besteuerung von natürlichen Personen in völkerrechtlichen Verträgen.	Art. 3 Abs. 5 zweiter bis fünfter Satz 5 ... Ist die steuerpflichtige Person an mehreren Orten heimatberechtigt, so ergibt sich die Steuerpflicht nach dem Bürgerrecht, das sie zuletzt erworben hat. Hat sie das Schweizer Bürgerrecht nicht, so ist sie am Wohnsitz oder am Sitz des Arbeitgebers steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf die Kinder unter elterlicher Sorge nach Artikel 9. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Besteuerung von natürlichen Personen in völkerrechtlichen Verträgen.
Art. 8a – 9a DBG	Art. 9 Ehegatten; eingetragene Partnerinnen oder Partner; Kinder unter elterlicher Sorge ⁷ ¹ Das Einkommen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. ^{1bis} Das Einkommen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet. Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. ⁸ ² Das Einkommen von Kindern unter der elterlichen Sorge ⁹ wird dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet; für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind jedoch selbständig besteuert.	Art. 8a ¹ Die Einkünfte und Abzüge werden der steuerpflichtigen Person nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen, ungeachtet des Güterstandes, sowie nach ihren weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugerechnet. ² Gewinnungskosten werden ihr entsprechend den Einkünften zugerechnet. Schuldzinsen werden ihr gemäss Schuldvertrag zugerechnet. Art. 9 Kinder unter elterlicher Sorge ¹ Das Einkommen eines Kindes unter gemeinsamer elterlicher Sorge wird von den Eltern je zur Hälfte versteuert. Andernfalls wird das Einkommen des Kindes der Person zugerechnet, unter deren alleiniger elterlicher Sorge es steht. ² Für das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind selbstständig besteuert. Art. 9a Personen in eingetragener Partnerschaft Die Stellung von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegattinnen und Ehegatten.	Art. 8a ¹ Die Einkünfte und Abzüge werden der steuerpflichtigen Person nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen, ungeachtet des Güterstandes, sowie nach ihren weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugerechnet. ² Gewinnungskosten werden ihr entsprechend den Einkünften zugerechnet. Schuldzinsen werden ihr gemäss Schuldvertrag zugerechnet. Art. 9 Kinder unter elterlicher Sorge ¹ Das Einkommen eines Kindes unter gemeinsamer elterlicher Sorge wird von den Eltern je zur Hälfte versteuert. Andernfalls wird das Einkommen des Kindes der Person zugerechnet, unter deren alleiniger elterlicher Sorge es steht. ² Für das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind selbstständig besteuert. Art. 9a Personen in eingetragener Partnerschaft Die Stellung von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegattinnen und Ehegatten.

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
Art. 13 Abs. 1 und 2 DBG	<p>Art. 13 Haftung und Mithaftung für die Steuer</p> <p>¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt.</p> <p>² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.</p>	<p>Art. 13 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2</p> <p>Mithaftung für die Steuer</p> <p>¹ und ² Aufgehoben</p>	<p>Art. 13 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2</p> <p>Mithaftung für die Steuer</p> <p>¹ und ² Aufgehoben</p>
Art. 14 Abs. 2 und 4 DBG	<p>Art. 14 Abs. 2 und 4</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p> <p>⁴ Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 36) berechnet. Die Ermässigung nach Artikel 36 Absatz 2^{bis} zweiter Satz kommt nicht zur Anwendung.</p>	<p>Art. 14 Abs. 2 und 4</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>⁴ Die Steuer wird nach Artikel 36 Absatz 1 berechnet. Die Ermässigung nach Artikel 36 Absatz 2 ist nicht anwendbar.</p>	<p>Art. 14 Abs. 2 und 4</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>⁴ Die Steuer wird nach Artikel 36 Absatz 1 berechnet. Die Ermässigung nach Artikel 36 Absatz 2 ist nicht anwendbar.</p>
Art. 33 Abs. 1 Bst. g, h und h^{bis}, Abs. 1^{bis} Bst. b und c sowie Abs. 2 und 3 Art. 33 Abs. 1 Bst. g, h und h^{bis}, Abs. 1^{bis} Bst. b und c sowie Abs. 2 und 3 DBG	<p>Art. 33 Abs. 1 Bst. g, h und h^{bis}, Abs. 1^{bis} Bst. b und c sowie Abs. 2 und 3</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:</p> <p>1. 3500 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,</p>	<p>Art. 33 Abs. 1 Bst. g, h und h^{bis}, Abs. 1^{bis} Bst. b und c sowie Abs. 2 und 3</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person bis zum Gesamtbetrag von 1700 Franken;</p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a-c, soweit diese Kosten</p>	<p>Art. 33 Abs. 1 Bst. g, h und h^{bis}, Abs. 1^{bis} Bst. b und c sowie Abs. 2 und 3</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person bis zum Gesamtbetrag von 1700 Franken;</p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a-c, soweit diese Kosten</p>

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	<p>2. 1700 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:</p> <p>a. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e;</p> <p>b. um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.</p> <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent, jedoch mindestens 8100 Franken und höchstens 13 400 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–31 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen</p>	<p>5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Artikeln 26–32 sowie die übrigen Abzüge nach diesem Artikel verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a-c mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹, soweit diese Kosten den Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c übersteigen;</p> <p>^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:</p> <p>b. um 700 Franken für jedes Kind, für das die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht der Abzug der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann;</p> <p>c. um 700 Franken für jede Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c geltend machen kann.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Von den Einkünften abgezogen werden die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt und das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.</p>	<p>5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Artikeln 26–32 sowie die übrigen Abzüge nach diesem Artikel verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a-c mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002², soweit diese Kosten den Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c übersteigen;</p> <p>^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:</p> <p>b. um 700 Franken für jedes Kind, für das die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht der Abzug der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann;</p> <p>c. um 700 Franken für jede Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c geltend machen kann.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Von den Einkünften abgezogen werden die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt und das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person</p>

¹ SR 151.3

² SR 151.3

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	<p>Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.</p> <p>³ Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.</p>	<p>Zum Abzug der nachgewiesenen Kosten bis zum Maximalbetrag berechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter ihrer alleinigen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt; je zur Hälfte die beiden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt; je zur Hälfte die beiden getrenntlebenden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, abwechselungsweise im gleichen Haushalt lebt. 	<p>stehen. Zum Abzug der nachgewiesenen Kosten bis zum Maximalbetrag berechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter ihrer alleinigen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt; je zur Hälfte die beiden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt; je zur Hälfte die beiden getrenntlebenden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, abwechselungsweise im gleichen Haushalt lebt.
Art. 34 Bst. a DBG	<p>Art. 34 Bst. a Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand; 	<p>Art. 34 Bst. a Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand; 	<p>Art. 34 Bst. a Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand; vorbehalten bleiben die Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und 35 Absatz 1^{bis}.
Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis} DBG	<p>Art. 35 Abs. 1 ¹ Vom Einkommen werden abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6500 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden; 6500 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren 	<p>Art. 35 Abs. 1 ¹ Vom Einkommen werden abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehende minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; die Hälfte für einen Elternteil, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und der Elternteil keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht hat; 9000 Franken für jedes in Ausbildung stehende volljährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; tragen beide Elternteile zum Unterhalt bei, so kann der 	<p>Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis} ¹ Vom Einkommen werden abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehende minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; die Hälfte für einen Elternteil, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und der Elternteil keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht hat; 9000 Franken für jedes in Ausbildung stehende volljährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; tragen beide Elternteile zum Unterhalt bei, so kann der

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	<p>Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird;</p> <p>c. 2600 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.</p>	<p>Elternteil mit den höheren Beiträgen 9000 Franken abziehen und der andere Elternteil den Abzug von 6500 Franken nach Buchstabe c geltend machen, sofern er mindestens in der Höhe dieses Abzugs zum Unterhalt beiträgt;</p> <p>c. 6500 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegattin oder den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten, für die oder den ein Abzug nach Buchstabe a oder b oder nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c geltend gemacht wird;</p> <p>d. 6000 Franken für steuerpflichtige Personen, die allein oder allein mit Personen, für die sie einen Abzug nach Buchstabe a, b oder c geltend machen können, einen Haushalt führen.</p>	<p>Elternteil mit den höheren Beiträgen 9000 Franken abziehen und der andere Elternteil den Abzug von 6500 Franken nach Buchstabe c geltend machen, sofern er mindestens in der Höhe dieses Abzugs zum Unterhalt beiträgt;</p> <p>c. 6500 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für minderjährige Kinder und für die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegattin oder den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten, für die oder den ein Abzug nach Buchstabe a oder b oder nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c geltend gemacht wird;</p> <p>d. 6000 Franken für steuerpflichtige Personen, die allein oder allein mit Personen, für die sie einen Abzug nach Buchstabe a, b oder c geltend machen können, einen Haushalt führen.</p> <p>^{1bis} Lebt eine steuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einer Person ohne steuerbares Einkommen oder mit niedrigerem Reineinkommen, so werden ihr vom Einkommen 14 500 Franken abgezogen. Der Abzug erhöht sich um die Höhe der Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 Absatz 1^{bis} Buchstabe b der steuerpflichtigen Person; er reduziert sich für jeden Franken des Reineinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten um 0,50 Franken. Er darf die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Reineinkommen nicht übersteigen.</p>
<p>Art. 36 DBG</p>	<p>Art. 36</p> <p>¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt: <i>siehe entsprechender Gesetzestext</i></p> <p>² Für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer: <i>siehe entsprechender Gesetzestext</i></p>	<p>Art. 36</p> <p>¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt: <i>siehe entsprechender Gesetzestext</i></p> <p>2 Der Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für:</p> <p>a. jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der</p>	<p>Art. 36</p> <p>¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt: <i>siehe entsprechender Gesetzestext</i></p> <p>2 Der Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für:</p> <p>a. jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der</p>

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	<p>^{2bis} Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaare und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt Absatz 2 sinngemäss. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.¹⁰⁵</p> <p>³ Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.</p>	<p>steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; steht das minderjährige Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und werden keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht, so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht die Ermässigung der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.</p> <p>b. jede unterstützungsbedürftige Person, die mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für die sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c geltend machen kann.</p> <p>³ Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.</p>	<p>steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; steht das minderjährige Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und werden keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht, so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht die Ermässigung der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.</p> <p>b. jede unterstützungsbedürftige Person, die mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für die sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c geltend machen kann.</p> <p>³ Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.</p>
Art. 37b Abs. 1 dritter Satz DBG	<p>Art. 37b Abs. 1 dritter Satz</p> <p>¹ ... Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarif nach Artikel 36 berechnet. ...</p>	<p>Art. 37b Abs. 1 dritter Satz</p> <p>¹ ... Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel des Tarifs nach Artikel 36 berechnet. ...</p>	<p>Art. 37b Abs. 1 dritter Satz</p> <p>¹ ... Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel des Tarifs nach Artikel 36 berechnet. ...</p>
Art. 38 Abs. 2 DBG	<p>Art. 38 Abs. 2</p> <p>² Sie wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und ^{2bis} erster Satz berechnet.</p>	<p>Art. 38 Abs. 2</p> <p>² Sie wird zu einem Fünftel des Tarifs nach Artikel 36 Absatz 1 berechnet.</p>	<p>Art. 38 Abs. 2</p> <p>² Sie wird zu einem Fünftel des Tarifs nach Artikel 36 Absatz 1 berechnet.</p>
Art. 39 Abs. 1 DBG	<p>Art. 39 Abs. 1</p> <p>¹ Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom</p>	<p>Art. 39 Abs. 1</p> <p>¹ Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen und vom Steuerbetrag voll ausgeglichen.</p>	<p>Art. 39 Abs. 1</p> <p>¹ Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen und vom Steuerbetrag voll ausgeglichen.</p>

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.	Die Beträge der Abzüge vom Einkommen werden auf 100 Franken auf- oder abgerundet; die Ermässigung des Steuerbetrags nach Artikel 36 Absatz 2 wird auf 1 Franken auf- oder abgerundet.	Die Beträge der Abzüge vom Einkommen werden auf 100 Franken auf- oder abgerundet; die Ermässigung des Steuerbetrags nach Artikel 36 Absatz 2 wird auf 1 Franken auf- oder abgerundet.
Art. 42 DBG	<p>Art. 42 Veranlagung bei Begründung und Auflösung der Ehe</p> <p>¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden für die ganze Steuerperiode, in der sie die Ehe geschlossen haben, nach Artikel 9 Absatz 1 veranlagt.</p> <p>² Bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode separat veranlagt.</p> <p>³ Stirbt ein in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte, so werden bis zu seinem Todestag beide Ehegatten gemeinsam veranlagt (Art. 9 Abs. 1). Der überlebende Ehegatte wird für den Rest der Steuerperiode separat zu dem für ihn anwendbaren Tarif veranlagt. Artikel 40 Absatz 3 gilt sinngemäss.</p>	<p>Art. 42</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 42</p> <p>Aufgehoben</p>
Art. 83 Abs. 2 DBG	<p>Art. 83 Abs. 2</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	<p>Art. 83 Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 83 Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>
Art. 85 Abs. 1 -3 DBG	<p>Art. 85 Abs. 1 -3</p> <p>¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife.</p> <p>² Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26) und für Versicherungsprämien (Art. 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 35) berücksichtigt. Die ESTV veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 -3</p> <p>¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage des für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarifs.</p> <p>² Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26), Versicherungsprämien (Art. 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) und die Familienlasten (Art. 35 Abs. 1 Bst. a–c) berücksichtigt. Der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d wird nicht</p>	<p>Art. 85 Abs. 1–3</p> <p>¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage des für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarifs.</p> <p>² Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26), Versicherungsprämien (Art. 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) und die Familienlasten (Art. 35 Abs. 1 Bst. a–c) berücksichtigt. Die Abzüge nach Artikel 35 Absätze 1 Buchstabe d und 1^{bis} werden nicht</p>

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	<p>³ Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 9 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 33 Abs. 2) berücksichtigen.</p>	<p>berücksichtigt. Die ESTV veröffentlicht die Pauschalen.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	<p>berücksichtigt. Die ESTV veröffentlicht die Pauschalen.</p> <p>³ Aufgehoben</p>
<p>Art. 89 Abs. 3 DBG</p>	<p>Art. 89 Abs. 3</p> <p>³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p>	<p>Art. 89 Abs. 3</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 89 Abs. 3</p> <p>Aufgehoben</p>
<p>Art. 89a Abs. 2 und 3 erster Satz DBG</p>	<p>Art. 89a Abs. 2 und 3 erster Satz</p> <p>² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p>³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. ...</p>	<p>Art. 89a Abs. 2 und 3 erster Satz</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. ...</p>	<p>Art. 89a Abs. 2 und 3 erster Satz</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. ...</p>
<p>Art. 99a Abs. 1 Bst. a DBG</p>	<p>Art. 99a Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ Personen, die nach Artikel 91 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <p>a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;</p>	<p>Art. 99a Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ Personen, die nach Artikel 91 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <p>a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist;</p>	<p>Art. 99a Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ Personen, die nach Artikel 91 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <p>a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist;</p>
<p>Art. 113 DBG</p>	<p>Art. 113</p> <p>¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.</p> <p>² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden</p>	<p>Art. 113</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 113</p> <p>Aufgehoben</p>

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	<p>Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.</p> <p>³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.</p> <p>⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet.</p>		
Art. 114 Abs. 1 DBG	<p>Art. 114 Abs. 1</p> <p>¹ Steuerpflichtige sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.</p>	<p>Art. 114 Abs. 1</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen.</p>	<p>Art. 114 Abs. 1</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Den Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.</p>
Art. 117 Abs. 3 und 4 DBG	<p>Art. 117 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Haben Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, keinen gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsberechtigten bestellt, so ergehen sämtliche Zustellungen an die Ehegatten gemeinsam.</p> <p>⁴ Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.</p>	<p>Art. 117 Abs. 3 und 4</p> <p>³ und ⁴ Aufgehoben</p>	<p>Art. 117 Abs. 3 und 4</p> <p>³ und ⁴ Aufgehoben</p>
Art. 147 Abs. 1 DBG	<p>Art. 147 Abs. 1</p> <p>¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden; b. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer 	<p>Art. 147 Abs. 1</p> <p>¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden; b. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer 	<p>Art. 147 Abs. 1</p> <p>¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden; b. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	<p>Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;</p> <p>c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat;</p>	<p>Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;</p> <p>c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat;</p>	<p>mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;</p> <p>c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat;</p> <p>d. wenn sich das Reineinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten nachträglich vermindert; in diesem Fall ist der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1^{bis} anzupassen und Absatz 2 nicht anwendbar.</p>
<p>Art. 151 DBG</p>	<p>Art. 151</p> <p>¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismittel, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.</p> <p>² Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen und Reingewinn in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und das Eigenkapital zutreffend ausgewiesen und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.</p>	<p>Art. 151</p> <p>¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismittel, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.</p> <p>² Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen und Reingewinn in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und das Eigenkapital zutreffend ausgewiesen und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.</p>	<p>Art. 151</p> <p>¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismittel, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.</p> <p>² Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen und Reingewinn in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und das Eigenkapital zutreffend ausgewiesen und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.</p> <p>³ Bei einer nachträglichen Erhöhung des Reineinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1^{bis} angepasst und die nicht erhobene Steuer als Nachsteuer eingefordert Absatz 2 ist nicht anwendbar.</p>
<p>Art. 180 DBG</p>	<p>Art. 180</p> <p>Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.</p>	<p>Art. 180</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 180</p> <p>Aufgehoben</p>

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	Vorbehalten bleibt Artikel 177. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 177 dar.		
Steuerharmonisierungsgesetz			
Art. 3 Abs. 3 und 4 StHG	<p>Art. 3 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge⁵ werden dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Erwerbseinkommen der Kinder sowie Grundstückgewinne werden selbständig besteuert.</p> <p>⁴ Absatz 3 gilt für eingetragene Partnerschaften sinngemäss. Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.⁶</p>	<p>Art. 3 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Einkommen, Vermögen und Abzüge werden der steuerpflichtigen Person nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen, ungeachtet des Güterstandes, sowie nach ihren weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen, zugerechnet. Gewinnungskosten werden ihr entsprechend den Einkünften zugerechnet. Schuldzinsen werden ihr gemäss Schuldvertrag zugerechnet. Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge werden den Eltern je zur Hälfte zugerechnet. Andernfalls werden sie der Person zugerechnet, unter deren alleiniger elterlicher Sorge das Kind steht. Erwerbseinkommen der Kinder sowie Grundstückgewinne werden selbständig besteuert.</p> <p>⁴ Die Stellung von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegattinnen und Ehegatten.</p>	<p>Art. 3 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Einkommen, Vermögen und Abzüge werden der steuerpflichtigen Person nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen, ungeachtet des Güterstandes, sowie nach ihren weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen, zugerechnet. Gewinnungskosten werden ihr entsprechend den Einkünften zugerechnet. Schuldzinsen werden ihr gemäss Schuldvertrag zugerechnet. Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge werden den Eltern je zur Hälfte zugerechnet. Andernfalls werden sie der Person zugerechnet, unter deren alleiniger elterlicher Sorge das Kind steht. Erwerbseinkommen der Kinder sowie Grundstückgewinne werden selbständig besteuert.</p> <p>⁴ Die Stellung von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegattinnen und Ehegatten.</p>
Art. 6 Abs. 2 StHG	<p>Art. 6 Abs. 2</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 6 Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>
Art. 9 Abs. 2 Bst. g, h, h^{bis} und k StHG	<p>Art. 9 Abs. 2 Bst. h, h^{bis} und k</p> <p>2 Allgemeine Abzüge sind:</p> <p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm</p>	<p>Art. 9 Abs. 2 Bst. h, h^{bis} und k</p> <p>² Allgemeine Abzüge sind:</p> <p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr</p>	<p>Art. 9 Abs. 2 Bst. h, h^{bis} und k</p> <p>² Allgemeine Abzüge sind:</p> <p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr</p>

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	<p>unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann;</p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;</p> <p>h^{bis} die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;</p>	<p>unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; dieser Betrag kann pauschaliert werden kann;</p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;</p> <p>h^{bis} die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002³;</p> <p>k. Aufgehoben</p>	<p>unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; dieser Betrag kann pauschaliert werden kann;</p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;</p> <p>h^{bis} die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴;</p> <p>k. Aufgehoben</p>
<p>Art. 11 Abs. 1 StHG</p>	<p>Art. 11 Abs. 1</p> <p>¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden.⁷⁷</p>	<p>Art. 11 Abs. 1</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 11 Abs. 1</p> <p>Aufgehoben</p>
<p>Art. 18 StHG</p>	<p>Art. 18</p> <p>¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden für die ganze Steuerperiode, in der sie die Ehe geschlossen haben, nach Artikel 3 Absatz 3 veranlagt.</p> <p>² Bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode separat veranlagt.</p>	<p>Art. 18</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 18</p> <p>Aufgehoben</p>

³ SR 151.3

⁴ SR 151.3

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	<p>³ Stirbt ein in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte, so werden bis zu seinem Todestag beide Ehegatten gemeinsam veranlagt (Art. 3 Abs. 3). Der überlebende Ehegatte wird für den Rest der Steuerperiode separat zu dem für ihn anwendbaren Tarif veranlagt. Die Artikel 15 Absatz 3 und 17 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.</p>		
<p>Art. 32 Abs. 2 StHG</p>	<p>Art. 32 Abs. 2</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	<p>Art. 32 Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 32 Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>
<p>Art. 33 Abs. 1–3 StHG</p>	<p>Art. 33 Abs. 1–3</p> <p>¹ Der Quellensteuerabzug wird auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife festgesetzt; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.</p> <p>² Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen Rechnung.</p> <p>³ Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten und bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten werden pauschal berücksichtigt. Die Kantone veröffentlichen die einzelnen Pauschalen.</p>	<p>Art. 33 Abs. 1–3</p> <p>¹ Der Quellensteuerabzug wird auf der Grundlage des für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarifs festgesetzt; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.</p> <p>2 Aufgehoben</p> <p>³ Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten werden pauschal berücksichtigt. Die Kantone veröffentlichen die Pauschalen.</p>	<p>Art. 33 Abs. 1–3</p> <p>¹ Der Quellensteuerabzug wird auf der Grundlage des für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarifs festgesetzt; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.</p> <p>2 Aufgehoben</p> <p>³ Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten werden pauschal berücksichtigt. Die Kantone veröffentlichen die Pauschalen.</p>
<p>Art. 33a Abs. 3 StHG</p>	<p>Art. 33a Abs. 3</p> <p>³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p>	<p>Art. 33a Abs. 3</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 33a Abs. 3</p> <p>Aufgehoben</p>
<p>Art. 33b Abs. 2 und 3 erster Satz StHG</p>	<p>Art. 33b Abs. 2 und 3 erster Satz</p> <p>² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p>	<p>Art. 33b Abs. 2 und 3 erster Satz</p> <p>2 Aufgehoben</p> <p>³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. ...</p>	<p>Art. 33b Abs. 2 und 3 erster Satz</p> <p>2 Aufgehoben</p> <p>³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. ...</p>

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	<p>³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden.</p>		
<p>Art. 35a Abs. 1 Bst. a StHG</p>	<p>Art. 35a Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ Personen, die nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder h der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <p>a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;</p>	<p>Art. 35a Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ Personen, die nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder h der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <p>a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist;</p>	<p>Art. 35a Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ Personen, die nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder h der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <p>a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist;</p>
<p>Art. 36a Abs. 2 StHG</p>	<p>Art. 36a Abs. 2</p> <p>² Bei Zweiverdienerhepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.</p>	<p>Art. 36a Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 36a Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>
<p>Art. 40 StHG</p>	<p>Art. 40</p> <p>¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.</p> <p>² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.</p> <p>³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.</p>	<p>Art. 40</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 40</p> <p>Aufgehoben</p>
<p>Art. 57 Abs. 4 StHG</p>	<p>Art. 57 Abs. 4</p> <p>⁴ Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.</p>	<p>Art. 57 Abs. 4</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 57 Abs. 4</p> <p>Aufgehoben</p>

Artikel	Geltendes Recht	Individualbesteuerung Variante 1	Individualbesteuerung Variante 2
	Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 3. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 56 Absatz 3 dar.		